



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.4 RRB 1890/1906
Titel	Wasserrecht.
Datum	27.09.1890
P.	397

[p. 397]

A. Herr Jakob Akeret zum Jakobsthal in Winterthur hat. am 4. August 1890 ein Wasserrechtsgesuch ausschreiben lassen, dahingehend, er beabsichtige eine Korrektion und theilweise Eindeckung des ihm zugehörenden Eulachkanales von der Schützenstraßbrücke bis zu den Holzschöpfen Nr. 1326 des Walkegebietes vorzunehmen. Die Korrektion bestehe in einer Geradelegung des Kanales von der Spitalmühle bis zur Walke, welche Theilstrecke mit Betonmauern auf die bisherige Kanalbreite von 3 m eingefast würde, sodaß die Abflußverhältnisse unverändert bleiben. Die Betonmauern, sowie die Ueberdeckung des Kanals mit einer Eisenkonstruktion und Betondecke seien von der Spitalmühle Nr. 327 abwärts bis zur westlichen Grenze der Bleichestraße bereits erstellt; die beiden andern Theilstücke, nämlich von der Schützenstraße bis zur Spitalmühle, sowie zwischen der Bleichestraße und der Walke sollen später eingedeckt werden.

B. Nach dem Berichte des Statthalteramtes Winterthur vom 8. September 1890 ist eine förmliche Einsprache von keiner Seite erfolgt, einzig der Stadtrath Winterthur hat am 20. August 1890 das Gesuch gestellt, es möchten bei Ertheilung der Konzession dem Herrn Akeret folgende Bedingungen gestellt werden:

- a) Der in Fortsetzung der Bleichestraße zu erstellenden Brücke, die für den Verkehr erforderliche Festigkeit zu geben, so lange dieser öffentlich und allgemein gestattet sei.
- b) Dem städtischen Bauamte Winterthur zu Handen des Archives Doppel von sämtlichen Plänen abzuliefern.

C. Die Eulach ist zur Zeit noch Privatgewässer der Stadt Winterthur. Nach § 26 des Gesetzes betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen ist daher das Projekt von Seite des Staates nur in flußpolizeilicher Beziehung zu untersuchen. Nach dem vorgenommenen Lokalaugenschein gibt dasselbe zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Der gedeckte Kanal erhält eine lichte Weite von 3 m bei 1 m lichter Höhe, was dem bisherigen Zustande und den bestehenden Verhältnissen entspricht. Die Decke besteht aus 1 Balken von 0,21 m Höhe mit Betonauswölbung von ausreichender Tragkraft. Soweit die Ueberdeckung in die Fortsetzung der Bleichestraße kommt, dürfte allerdings eine etwas stärkere Konstruktion am Platze sein. Herr Akeret glaubt zwar zu einer solchen nicht verpflichtet zu sein, da die Straße zur Zeit noch sein ausschließliches Privateigenthum sei. Im Interesse der allgemeinen Sicherheit darf aber auch von Privatbrücken verlangt werden, daß sie eine genügende Verkehrssicherheit bieten.

Die eigentliche Ertheilung der Konzession ist Sache des Stadtrathes Winterthur.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Gegen die Ertheilung der von Herrn J. Akeret zum Jakobsthal in Winterthur nachgesuchten Bewilligung für Eindeckung seines Eulachkanals durch den Stadtrath

Winterthur unter den von ihm gemachten Vorbehalten wird in polizeilicher Beziehung keine Einwendung gemacht.

2. Mittheilung an Herrn J. Akeret, an den Stadtrath Winterthur, an das Statthalteramt Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014*]